



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 04.03.2026
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 21:32 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt (Im Kies 4,
97264 Helmstadt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde gem. § 20 a der Geschäftsordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 11.02.2026
- 3 Bauleitplanung benachbarter Kommunen; Flächennutzungsplan 89 Wertheim, Teiländerung Windkraft Schenkenfeld, frühzeitige Beteiligung § 3 Abs. 1 BauGB
- 4 Bundesförderprogramm Gigabit-RL 2.0; Auftragsvergabe nach Durchführung des Auswahlverfahrens
- 5 Festlegung der Umsetzungsstrategie für neue Urnengrabstellen auf dem Friedhof Helmstadt; Festlegung der Bestattungsform und des weiteren Verfahrens.
- 6 Bauantrag (isolierte Befreiung): Aufstellung einer DHL-Packstation auf Fl.Nr. 4458/8, Würzburger Straße 35b, Helmstadt
- 7 Bauantrag: Umbau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf Fl.Nr. 3640/27, Sonnenstraße 19, Helmstadt
- 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
 - 8.1 Unfallversicherung aktuell - Magazin KUVB Ausgabe 1/2026
 - 8.2 Haftung einer Gemeinde für eine Aufsichtspflichtverletzung im Rahmen einer Ferienfreizeit; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 20/2026

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Klembt, Tobias

Marktgemeinderäte

Bauer, Stefan

Endres, Joachim

Fiederling, Sylvia

Haber, Matthias

Kuhn, Volker

Liebler, Daniel

Lurz, Christiane

Lurz, Harald

Menig, Heinz

Oberdorf, Elke

Schlör, Bruno

Schriftführer/-in

Cieslik, Michaela

Presse

Main-Post Main-Spessart

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Mundelsee, Felix

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

TOP 1 Bürgerfragestunde gem. § 20 a der Geschäftsordnung

- keine Geschäftsfälle -

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 11.02.2026

Es wird festgestellt, dass im Protokoll nachfolgende redaktionelle Berichtigungen durchzuführen sind:

- der Vorsitzende ist unter „anwesend“ zu führen
- der Vertreter der Presse ist unter „abwesend“ zu führen

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 3 Bauleitplanung benachbarter Kommunen; Flächennutzungsplan 89 Wertheim, Teiländerung Windkraft Schenkenfeld, frühzeitige Beteiligung § 3 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Mit Email vom 06.02.2026 informiert die Stadt Wertheim über eine Teiländerung des Flächennutzungsplans 89 und stellt die Informationen benachbarten Kommunen in der frühzeitigen Beteiligung zur Verfügung mit der Möglichkeit der Stellungnahme.

Auszug aus der Begründung Nr. 1 und 2:

1. ANLASS UND PLANUNGSZIELE

Die Stadt Wertheim beabsichtigt seit längerer Zeit neben den bisher schon planungsrechtlich im Flächennutzungsplan der Stadt Wertheim dargestellten Flächen zusätzlich einen Windkraftstandort im „Schenkenwald“ zu entwickeln. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes in Verbindung mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG BW) ist seit 2023 für die planerisch-räumliche Steuerung von Windkraft und die Ausweisung von Windenergiegebieten primär der Regionalverband Heilbronn- Franken zuständig.

Daher begleitete die Stadt Wertheim den Planungsprozess des Regionalverbandes zur Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplanes von Anfang an konstruktiv, so dass im Entwurf zur Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalplans Anfang September 2024 eine Fläche von ca. 319 ha im „Schenkenwald“ als Vorranggebiet für Windkraftanlagen dargestellt werden konnte. Das seitens des Regionalverbandes bisher im Entwurf ausgewiesene Gebiet des „Schenkenwaldes“ teilt sich zu einem kleinen Teil in private Flächen und im Wesentlichen auf Flächen der Stadt und des Fürstenhauses zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg auf.

Aufgrund der Ende 2024 im Planverfahren des Regionalverbandes eingegangenen Stellungnahmen soll das gesamte Verfahren nun aufgeteilt werden. Demnach werden alle geplanten Vorranggebiete, die aus fachlichen Gründen überarbeitet werden müssen, in ein sogenanntes Annexverfahren ausgelagert, das zu einem späteren Zeitpunkt separat fortgeführt wird. Hiervon ist auch das Vorranggebiet „Schenkenwald“ betroffen.

Die geplanten Vorranggebiete, die unverändert bleiben können, werden weiterhin im sogenannten Hauptverfahren durch den Regionalverband weitergeführt. Ziel des Regionalverbandes ist es, dass die im Hauptverfahren verbleibenden Vorranggebiete zusammen mit dem Bestand an rechtskräftigen Vorranggebieten das landesweit gültige Flächenziel von 1,8 Prozent erreichen, damit die Steuerungswirkung der regionalen Planung greifen kann.

Die Weiterführung der Fläche des Schenkenwaldes im Annexverfahren birgt große Unsicherheiten. Es besteht die Befürchtung, dass aufgrund der Verlagerung der Schenkenwaldfläche in das Annexverfahren die konkrete Genehmigung und Realisierung des Windparks zeitlich sehr weit verschoben werden muss und damit erhebliche wirtschaftliche Nachteile sowohl beim privaten Eigentümer, beim Investor als auch bei der Stadt Wertheim eintreten könnten. Mit Abschluss des Hauptverfahrens des Regionalverbandes wären im Schenkenwald Windenergieanlagen zunächst nicht mehr zulässig (s. auch Punkt 4.1 Regionalplanung).

Die Stadt Wertheim sieht daher das Erfordernis, im Rahmen der Flächennutzungsplanung den Standort durch Ausweisung eines Windenergiegebiets gemäß § 2 Nr. 1 WindBG planerisch zu sichern, um eine möglichst zügige Realisierung des Windparks zu gewährleisten und damit ihren Beitrag zur Umsetzung der Energiewende zu leisten.

Es erfolgte eine umfangreiche Vorabstimmung der Planungsabsicht mit dem Regierungspräsidium Stuttgart. Danach kann das Flächennutzungsplanverfahren zur Ausweisung eines flächenhaften Windenergiegebiets vor Abschluss der Teilfortschreibung Windenergie II des Regionalverbandes eingeleitet werden. Erst nach dessen Rechtskraft mit Feststellung des regionalen Flächenbeitragswerts im Laufe des Jahres 2026 kann das Flächennutzungsplanverfahren zu Ende geführt werden.

Die Darstellung des Windkraftstandortes ist als sonstige Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ und ergänzend als Beschleunigungsgebiet vorgesehen. Die ergänzende Ausweisung als Beschleunigungsgebiet ergibt sich aus den neuen gesetzlichen Vorgaben des § 249c BauGB. Die geplante Ausweisung umfasst nicht die gesamte Fläche des bisher durch den Regionalverband vorgesehenen Vorranggebiets, sondern beschränkt sich auf die Kernzone mit 12 Windenergieanlagen (6+6 Lösung). Die Sonderbaufläche umfasst insgesamt rund 192 ha.

Die Planung folgt den übergeordneten Grundsätzen zu Klimaschutz und Klimaanpassung, welche explizit die Aufnahme von Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien in die Flächennutzungspläne der Kommunen fordern.

2. VERFAHREN

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Regelverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Der vom Gemeinderat beschlossene Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplan 89 der Stadt Wertheim vom 17. November 2025 hat sich geringfügig verändert. Im Nordosten wurde der Geltungsbereich verkleinert um nicht in das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege „Mittelwald Hofholz SO Mondfeld“ hineinzuragen. Im östlichen Bereich wurde eine Teilfläche aus dem Geltungsbereich entfernt, welche durch Ihre Topografie nicht für Windkraftnutzung in Frage kommt und somit auch nicht in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes integriert werden soll. Im Südwesten wurde der Geltungsbereich ebenfalls zurückgenommen, um den Abstandsradius zur Nachbargemeinde Rauenberg einzuhalten. Insgesamt hat sich der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplan 89 der Stadt Wertheim von ca. 234 ha auf ca. 192 ha gegenüber dem Beschluss des Gemeinderates geändert bzw. verkleinert.

Die kompletten Unterlagen können unter

www.wertheim.de/aktuelles/bekanntmachungen/auslegungen/flaechennutzungsplan

eingesehen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, keine Einwendungen, Anregungen oder Bedenken gegen die Flächennutzungsplanung 89 Wertheim, Teiländerung Windkraft Schenkenfeld vorzubringen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 4 Bundesförderprogramm Gigabit-RL 2.0; Auftragsvergabe nach Durchführung des Auswahlverfahrens

Sachverhalt:

Der eigenwirtschaftliche Breitbandausbau der GlasfaserPlus GmbH im Gemeindegebiet Helmstadt ist bereits weit fortgeschritten. Das Gemeindegebiet Holzkirchhausen wurde dabei jedoch nicht eigenwirtschaftlich durch die GlasfaserPlus GmbH ausgebaut; für Holzkirchhausen und vereinzelte Adressen in Helmstadt besteht jedoch die Möglichkeit des Breitbandausbaus über das Bundesförderprogramm Gigabit-RL 2.0.

Im Zuge des Auswahlverfahrens in der Gigabit-Richtlinie 2.0 wurden nun Angebote für das 246 Adressen umfassende Ausbauggebiet des Marktes Helmstadt eingeholt. Innerhalb der Teilnahmefrist bekundeten zwei Bieter Interesse an der Abgabe eines Angebotes. Nach Ablauf der Teilnahmefrist wurde zur Abgabe eines Angebots bis zum 12.12.2025 aufgefordert.

Es wurden zwei Angebote abgegeben.

Folgende Angebote liegen vor:

Netzbetreiber	Wirtschaftlichkeitslücke
GlasfaserPlus GmbH	1.428.733,83 €
NGN Fiber Network GmbH & Co.KG	2.208.605,67 €

Die Angebote wurden entsprechend folgender Kriterien bewertet:

Bewertungskriterien	Gewichtung
Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke (WiLü)	70 %
Endkundenpreise für Geschäftskunden und Privatkunden Gewerblich: 1 Gbit/s symmetrisch Privat: 500 Mbit/s Down, 250 Mbit/s Up Berechnung auf Laufzeit von 24 Monaten	15 %
Realisierungszeitraum in Monaten	10 %
Einsatz von alternativen Verlegemethoden	5 %

Dies bedeutet eine folgende Punktevergabe:

Netzbetreiber	Punkte
GlasfaserPlus GmbH	89,293

Da nur zwei Angebote vorliegen, erfolgt eine externe Wirtschaftsprüfung.

Die GlasfaserPlus GmbH hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Vergabeempfehlung	
Netzbetreiber	GlasfaserPlus GmbH
Wirtschaftlichkeitslücke	1.428.733,83 €
Fördermittel	1.285.860,45 €
Eigenmittel	142.873,38 €

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von	1.285.860,45 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	- 1.428.733,83 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

<input checked="" type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: 1.8180.9500 (Ausgabe)
		1.8180.3600 (Förderung)
	<input checked="" type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input checked="" type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	<input type="checkbox"/> enthalten
		<input type="checkbox"/> nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:	
<input type="checkbox"/>	im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
	<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/>	im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die GlasfaserPlus GmbH mit dem Aufbau und Betrieb eines FTTB-Netzes vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des externen Wirtschaftsprüfers und der Genehmigung durch die Förderstelle zu beauftragen.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 5 Festlegung der Umsetzungsstrategie für neue Urnengrabstellen auf dem Friedhof Helmstadt; Festlegung der Bestattungsform und des weiteren Verfahrens.

Sachverhalt:

Historie: In der Sitzung vom **15.01.2025 (TOP 3)** stellte das Büro arc.grün das Friedhofskonzept vor. In der Sitzung vom **19.03.2025 (TOP 10.3)** wurde beraten, dass weitere Urnenerdgräber (Im Konzept Urnenwahlgrab genannt) in der Art und Weise wie die bestehenden Urnenerdgräber geschaffen werden sollen. Als Fläche hierfür sollte (wie im Konzept ausgewiesen) die Grabreihe rechts vom Kreuz herangezogen werden. In der Sitzung vom **28.04.2025 (TOP 12)** wurde eine Kostenschätzung der Fa. Konrad zur Ausführung der Tiefbauarbeiten bekanntgegeben. In der Sitzung vom **26.11.2025 (TOP 4)** wurde der Beschluss gefasst, dass weiter Urnenerdgräber angelegt werden und der Vorsitzende in Zusammenarbeit mit dem Bauhof und Fremdfirmen zwei Varianten zur Gestaltung des genannten Bereiches vorlegt.

Abgrenzung der Bestattungsform: Im Beschluss vom **26.11.2025 (TOP 4)** wurde bereits die Entscheidung getroffen, neue Urnenerdgräber anzulegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das nun vorliegende Vergleichsangebot der Firma WEIHER eine **andere Bestattungsform** darstellt. Während das klassische Urnenerdgrab eine Beisetzung direkt im Erdreich vorsieht, handelt es sich beim angebotenen System um eine Bestattung in einem **Röhrensystem** (Edelstahlkammer mit Bronzeguss-Siegel und wird fälschlicherweise im Angebot als Urnenerdgrab betitelt). Dieser funktionale Unterschied ist bei der weiteren Planung und der Anpassung der Friedhofssatzung zu berücksichtigen.

Verortung: Entgegen der Diskussion vom 26.11.2025 (Bereich rechts unterhalb des Kreuzes) sieht das Fachkonzept des Büros arc.grün die Umsetzung von Röhrensystemen (Gemeinschaftsanlage mit einheitlichen Grabmalen **oder** Baumbeisetzung mit einheitlichen Grabmalen) in den Flächen **rechts und links kurz oberhalb des Kreuzes** (hellgrün dargestellt) oder auf **drei kleineren Feldern rechts** (hellblau dargestellt) vor.

Betrieb und Recht: Die Pflege der Grabanlage und Grünflächen beim Angebotenen Röhrensystem geht in die Zuständigkeit des **Bauhofs** über. Die Haushaltsmittel sind nicht vorgesehen, können aber im Rahmen einer vorausschauenden Planung berücksichtigt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgendes:

1. Formelle Festlegung des Friedhofskonzepts

Das vom Büro arc.grün erarbeitete Konzept wird als verbindliche Planungsgrundlage für die zukünftige Gestaltung des Friedhofs Helmstadt beschlossen.

Es soll die Schaffung folgender Grabarten unverzüglich umgesetzt werden:

a) Urnenwahlgrab

Die Urnenwahlgräber sollen nicht, wie im vorgestellten Konzept, rechts vom Kreuz geschaffen werden (grau-blau eingefärbte Fläche), sondern links unterhalb vom Kreuz (lila eingefärbte Fläche)

b) Gemeinschaftsanlage mit einheitlichen Grabmalen (Röhrensystem)

Die Gemeinschaftsanlage mit einheitlichen Grabmalen (hellblau eingefärbte Flächen) soll auf der Fläche rechts vom Kreuz entstehen (grau-blau eingefärbte Fläche)

2. Einholung von Vergleichsangeboten

Da das Röhrensystem eine Abweichung vom ursprünglichen Beschluss (klassisches Urnenerdgrab) darstellt, wird der Vorsitzende beauftragt, für diese spezifische Bestattungsform **weitere vergleichbare Angebote** einzuholen, um einen transparenten Preis-Leistungs-Vergleich zu gewährleisten.

NEU 3. Gedenktafel

Der Marktgemeinderat wünscht die Umsetzung einer Gedenktafel für Verstorbene, deren Gräber aufgelassen werden. Die Art der Ausführung ist noch festzulegen.

4. Zeitplan und langfristige Finanzstrategie durch den Gemeinderat

Der **Gemeinderat** übernimmt die Aufgabe, auf Basis des Konzepts und der vorliegenden Angebote einen **zeitlichen Horizont für die einzelnen Umsetzungsmaßnahmen** zu definieren. Entsprechend dieser zeitlichen Priorisierung werden die notwendigen Gelder (über die aktuelle Einzelmaßnahme hinaus) **langfristig in den jeweiligen Haushaltsjahren** berücksichtigt. Dies stellt sicher, dass zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten konsequent und finanziell abgesichert umgesetzt werden können.

5. Satzungsanpassung und Umsetzung

Nach Festlegung des Zeitplans und Sicherstellung der Mittel wird die Verwaltung beauftragt, die Friedhofssatzung an die neuen im Konzept dargestellten Bestattungsformen anzupassen. Die operative Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden, dem Auftragnehmer und dem Bauhof.

Einstimmig beschlossen

Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 6 Bauantrag (isolierte Befreiung): Aufstellung einer DHL-Packstation auf Fl.Nr. 4458/8, Würzburger Straße 35b, Helmstadt
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 12.02.2026 wird die baurechtliche Genehmigung in Form einer sog. isolierten Befreiung gem. Art. 63 BayBO für die Aufstellung einer DHL-Packstation auf dem Grundstück Fl.Nr. 4458/8, Würzburger Straße 35b, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Roth“ von Helmstadt beantragt.

Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 12b BayBO können Waren- und Geldautomaten verfahrensfrei errichtet werden. Laut Antragsunterlagen ist die Packstation mit sieben Fachmodulen und einem Steuerschrank und mit den Maßen 4,26 m x 0,65 m x 2,27 m (L/B/H), jedoch außerhalb der im Bebauungsplan „Am Roth“ festgesetzten Baugrenze geplant. Somit ist für das im Grundsatz verfahrensfreie Vorhaben eine entsprechende Befreiung bezüglich der Baugrenze erforderlich.

Die Entscheidung über solche isolierten Befreiungen wurde auf die Gemeinden übertragen, sodass über den vorliegenden Antrag nach Beschlussfassung des Marktgemeinderates durch einen Bescheid der VGem entschieden wird.

Die Antragsunterlagen sind vollständig. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung der entsprechenden isolierten Befreiung entgegenstehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die beantragte isolierte Befreiung bezüglich der Baugrenze zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 7 Bauantrag: Umbau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage auf Fl.Nr. 3640/27, Sonnenstraße 19, Helmstadt
--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 30.01.2026 wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Umbau des bestehenden Einfamilienwohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3640/27, Sonnenstraße 19, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Oberholz, I-II-III“ von Helmstadt. Laut Antragsunterlagen wird das Erdgeschoss abgebrochen und dann erfolgt der Neuaufbau von Erdgeschoss und Dach. Da die Planung eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans enthält, wird das Vorhaben nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung behandelt.

Die Abweichung, für die eine entsprechende Befreiung erforderlich ist, betrifft die Dachneigung; laut Bebauungsplan „Am Oberholz, I-II-III“ ist eine Dachneigung von 25° - 40° zulässig, es ist jedoch ein asymmetrisches Satteldach mit einer Dachneigung von 35° und 17° geplant.

Aus hiesiger Sicht berührt die Abweichung die Grundzüge der Planung nicht und scheint insoweit vertretbar, sodass der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens einschließlich der erforderlichen Befreiung nichts entgegensteht.

Laut Antragsunterlagen liegt die Zustimmung der Nachbarn vor und die Unterlagen sind vollständig. Die Entscheidung über die Baugenehmigung sowie die beantragte Befreiung obliegt dem Landratsamt Würzburg im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der beantragten Befreiung bezüglich der Dachneigung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

TOP 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 8.1 Unfallversicherung aktuell - Magazin KUVB Ausgabe 1/2026
--

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde das Magazin des KUVB Ausgabe 1/2026 übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt das Magazin zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 8.2 Haftung einer Gemeinde für eine Aufsichtspflichtverletzung im Rahmen einer Ferienfreizeit; Artikel Fundstelle Rd.Nr. 20/2026
--

Sachverhalt:

In der Fundstelle Bayern, Ausgabe 3/2026 wurde der Artikel „Haftung einer Gemeinde für eine Aufsichtspflichtverletzung im Rahmen einer Ferienfreizeit; Rd.Nr. 20/2026“ veröffentlicht. Dieser wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Tobias Klemmt
Vorsitzender

Michaela Cieslik
Schriftführerin